

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der im Landkreis Freising aktuell zu bewältigenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erreichen das Gesundheitsamt Freising täglich viele Anfragen.

Zur Erfragung eines Testergebnisses wenden Sie sich bitte immer an die Stelle, die den Test durchgeführt hat, auch um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes besteht eine gesetzliche Meldepflicht an die staatlichen Gesundheitsämter nur in dem Fall eines positiven Testergebnisses.

Die Aufgabe des Gesundheitsamtes besteht nicht hauptsächlich darin, Sie über das Testergebnis zu informieren. Die Aufgabe des Gesundheitsamtes besteht darin, Infektionsketten nachzuverfolgen, um diese zu unterbrechen. Aus diesem Grund werden Sie zur Verfolgung von Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt kontaktiert.

Um den Dienstbetrieb bezüglich der wichtigsten Aufgaben aufrecht erhalten zu können, können wir Anfragen per E-Mail bis auf Weiteres nur eingeschränkt beantworten. Mitteilungen von Behörden sind davon ausgenommen.

Wenn Sie zur Behandlung von Beschwerden medizinische Hilfe benötigen, wenden Sie sich an Ihren Hausarzt bzw. an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117. Nur in Notfällen können Sie den Rettungsdienst wie sonst auch unter der Rufnummer 112 verständigen.

Wenn Sie eine schriftliche Bestätigung über die vom Gesundheitsamt angeordnete Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz benötigen, weisen wir darauf hin, dass diese vom Landratsamt Freising nur auf Anfrage versandt wird. Sofern Sie eine Bescheinigung benötigen, wenden Sie sich bitte an das Gewerbeamt (Gewerbeamt@kreis-fs.de) und teilen Sie Ihren Namen, Anschrift und Geburtsdatum mit.

Reiserückkehrer:

Seit dem 15. Juni 2020 gilt eine **neue Einreisequarantäneverordnung**. Danach gilt eine 14-tägige Quarantänepflicht **nur** für Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Welche Länder davon betroffen sind, können Sie beim [Robert-Koch-Institut](https://www.rki.de) einsehen.

Sie sind danach verpflichtet, das Gesundheitsamt zu kontaktieren. Bitte senden Sie uns dazu eine E-Mail (gesundheitsamt@kreis-fs.de) nach Ihrer Einreise nach Deutschland mit

- Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer) und
- Reisedaten (Reiseland, Zwischenaufenthalt bei Rückreise, Einreisedaten nach Deutschland).

Bitte teilen Sie uns auch mit, ob Sie Kontakt zu einem an COVID-19-Erkrankten hatten.

Neben bestimmten Ausnahmen im Einzelfall gilt die Quarantänepflicht **auch dann nicht**, wenn Sie über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden ist.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-335/>

Das Gewerbeamt beantwortet auch alle Fragen rund um die bislang vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen.

Weitere Informationen zum Coronavirus im Landkreis Freising finden Sie auf der [Homepage des Landratsamtes](#).